

KEKS e.V.
Satzung
Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2012.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln
unter der Registriernummer VR 9817 am 24.07.2012.
Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 10. November 1999 (Tag der
Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KEKS:
Kölnener Eltern - und Kinderselbsthilfe e.V.
in der Kurzform
KEKS e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung.
- (2) Im Rahmen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern setzt sich der Verein für die Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein. Er fördert und entlastet Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe. Er fördert Elterninitiativen zur Selbsthilfe und Selbstorganisation von Unterstützungsangeboten für Eltern und ihre Kinder. Insbesondere fördert er im pädagogischen Bereich tätige private Spielgruppen und anerkannte, öffentlich geförderte Elterninitiativen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die umfassende Vertretung der Interessen der Kinder
 - b. das Eintreten für die Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt
 - c. die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern in Elterninitiativen freien Trägerschaft
 - d. der fachliche Austausch, insbesondere über pädagogische Themen
 - e. die Vermittlung von pädagogischen und sozialwirtschaftlichem Fachwissen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung
 - f. die Förderung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe, insbesondere von Kindertagesstätten, kulturellen Angeboten, pädagogisch betreuten Ferienfreizeiten, Spielgruppen für Eltern und Kinder

- g. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Institutionen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und insbesondere in denen sich Eltern organisieren, um Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindertagesstätten, Spielgruppen, etc.) zu betreiben.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat die Kündigung gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung gilt als wirksam, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds geschickt wurde.
- (4) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich bis zum 31. Januar zu zahlenden Beiträge regelt. Der Beitrag kann nach Art und Umfang der Einrichtung differenziert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) pädagogischer Beirat
- e) Prüfungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr. Das Mitglied benennt gegenüber dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zwei Delegierte je Einrichtung, vorzugsweise Eltern, die in der jeweiligen Einrichtung aktiv sind und von den Eltern der Einrichtung vorgeschlagen wurden. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - b. Beratung und Beschlussfassung von strategischen Grundsatzfragen, insbesondere Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften
 - c. Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d. Wahl und Abwahl von zwei bis drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder ab einem Umsatz von 2 Millionen Euro alternativ Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats einschließlich Jahresabschluss und des Berichts des Prüfungsausschusses oder wesentlicher Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers
 - f. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - g. Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
-
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
 - (5) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.
 - (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt wahrnehmen oder bei dem Verein angestellt sein. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl einzelner Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre sind. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
- b. Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
- c. Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung, letzteres soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
- d. Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes
- e. Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
- f. Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratssitzung
- g. Feststellung des Jahresabschlusses
- h. Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- i. Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis g) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
- j. Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften und Genossenschaften
- k. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
- l. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Vorstandes und Aufsichtsrat
- m. Berufung eines pädagogischen Beirats.

(5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.

- (6) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (7) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (8) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (11) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (12) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Aufsichtsratsmitglieder beschließen.
- (13) Der Aufsichtsrat kann in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand erlassen. Dabei können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

- (14) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern des Vereins sowie nahestehenden Personen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein bis zwei weiteren Personen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen vor Beginn des Vergütungszeitraums.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Pädagogischer Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat kann in Abstimmung mit dem Vorstand einen pädagogischen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen. Sie sollen sich überwiegend aus hauptamtlich tätigen pädagogischen Fachkräften aus den Einrichtungen der Mitglieder zusammensetzen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende soll mindestens einmal im Jahr als Gast zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen werden. Er/sie wird als Gast zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die Aufgaben des Beirats sind

- a. pädagogische Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat und Aussprache von Empfehlungen zur fachlichen Ausrichtung des Vereins
 - b. Förderung des pädagogischen Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedseinrichtungen
 - c. öffentliches Eintreten für die Ziele des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden eingeladen. Der Vorstand soll in den Sitzungen vertreten sein. Der Beirat wird vom Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung keinen anderen Leiter wählt.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats können als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Beirat ist durch den Vorstand in seiner Arbeit angemessen zu unterstützen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.
- (3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen

und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an „Parität für Kinder e.V., Lübbecke“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

